

# **Friedhofssatzung des Marktes Pyrbaum**

Der Markt Pyrbaum, Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (nachfolgend stets kurz die „Die Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05. 1978 (GVBl.S. 353) folgende, vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. November 1981 beschlossene und vom Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz mit Verfügung vom 15.12. 1981 Nr. II/1-554 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

## **Teil I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe in Pyrbaum und Seligenporten.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## **Teil II**

### **Der Friedhof**

#### **§ 3**

##### **Benutzungsrecht**

1. Personen, die bei ihrem Tod weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatten, werden nur dann im Gemeindefriedhof beigesetzt, wenn sie zum Benutzungsberechtigten im Verhältnis als Ehegatte, Elternteil, Kind oder unverheirateter Geschwisteranteil stehen. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene einen erheblichen Teil seines Lebens in der Gemeinde den Lebensmittelpunkt hatte.
2. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
3. Totgeburten müssen in Gräbern beigesetzt werden.
4. Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

### **Teil III**

#### **Die Grabstätten**

##### **§ 4**

#### **Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- |                   |                 |                |
|-------------------|-----------------|----------------|
| a) Reihengräber   | b) Kindergräber |                |
| c) Familiengräber | d) Urnengräber  | e) Urnenfächer |

##### **§ 5**

#### **Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

##### **§ 6**

#### **Reihengräber**

1. Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Reihengrabstätte zu.
2. Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
3. Jedes Reihengrab besteht aus 2 Grabstellen.
4. Es werden eingerichtet
  - a) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren
  - b) Reihengräber für Personen über 6 Jahre.
5. In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
6. Aus einem Reihengrab kann nur ein Familiengrab umgebettet werden.

##### **§ 7**

#### **Familiengräber (Wahlgrabstätten)**

1. An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

2. Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens 40 Jahre verliehen.
3. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
4. Jedes Familiengrab besteht aus 4 Grabstellen.
5. Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 16) als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

## **§ 8**

### **Aschenbeisetzungen (Urnengräber)**

1. Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des 5 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12. 1970 (GVB1. S. 671) gekennzeichnet sein.
3. Urnen können im Friedhof Pyrbaum nur unterirdisch beigesetzt werden.
4. Im Friedhof Seligenporten werden auf Wunsch die Urnen in den vorgesehenen Urnenfächern beigesetzt. In einem Urnenfach können bis zu 4 Urnen aufgestellt werden.
5. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.
6. Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
7. Nach Erlöschung des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 9**

### **Größe der Gräber**

1. Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße
 

1a) für Kinder bis zu 10 Jahren			
Reihengräber	Länge		1.30 Meter
	Breite		0.80 Meter

(Vgl. Anmerkung zu § 6 Abs. 2)

1b) für Personen über 10 Jahre:

Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße (Außenmaß Grab, Länge x Breite):

**a) Friedhof Pyrbaum**

aa alte Friedhofsteile

Familiengräber Länge 2,00 m, Breite 1,80 m  
Reihengräber Länge 2,00 m, Breite 0,90 m

Die Gräber werden durch Grabeinfassungen eingegrenzt. Diese Leistung wird von den Grabbesitzern erbracht.

ab Erweiterungsteil zwischen den historischen Friedhöfen

Familiengräber Länge 2,25 m, Breite 2,25 m  
Reihengräber Länge 2,50 m, Breite 1,00 m  
Urnengräber Länge 1,30 m, Breite 0,80 m

Die Gräber werden durch Einfassungsplatten eingegrenzt. Diese Leistung wird von der Gemeinde erbracht und in Rechnung gestellt.

ac Erweiterungsteil (Abteilung abgedeckte Gräber)

Familiengräber. Länge 2,00 m, Breite 1,80 m  
Reihengräber Länge 2,00 m, Breite 0,90 m

Die abgedeckten Gräber werden nicht durch Einfassungsplatten begrenzt.

**b) Friedhof Seligenporten**

ba Alter Friedhofsteil

Familiengräber Länge 1,80 m, Breite 1,50 m

Die Gräber werden durch Grabeinfassungen eingegrenzt. Diese Leistung wird von den Grabbesitzern erbracht.

bb Verbindungsteil zwischen altem Friedhof zum neuen Teil  
(beiderseits des Weges zur Urnenwand)

Familiengräber Länge 1,80 m, Breite 1,50 m  
Reihengräber Länge 1,80 m, Breite 1,00 m

Die Gräber werden durch Einfassungsplatten eingegrenzt. Diese Leistung wird von der Gemeinde erbracht und in Rechnung gestellt.

bc Erweiterungsteil 1980 (hinter altem Leichenhaus)

Familiengräber Länge 2,40 m, Breite 1,80 m  
Reihengräber Länge 2,40 m, Breite 1,10 m

Die Gräber werden durch Einfassungsplatten eingegrenzt. Diese Leistung wird von der Gemeinde erbracht und in Rechnung gestellt.

bd Erweiterungsteil 1993

Familiengräber	Länge 1,80 m, Breite 1,40 m
Reihengräber	Länge 1,80 m, Breite 0,80 m

Die Gräber werden durch Einfassungsplatten eingegrenzt. Diese Leistung wird von der Gemeinde erbracht und in Rechnung gestellt.

2. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindern bis 10 Jahren wenigstens 1.30 Meter, bei Personen über 10 Jahren wenigstens 1.60 Meter. Die Beisetzungstiefe der Urnen beträgt wenigstens 1.00 Meter.

## **§ 10**

### **Rechte an Grabstätten**

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
3. Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Errichtung der Grabgebühr (§ 35) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
4. Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
5. Der Benutzungsberechtigte und die genannten Personen in § 3 Ziffer 1 Abs. 2 haben das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## **§ 11**

### **Umschreibung des Benutzungsrechts**

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
3. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen

Reihenfolge. Innerhalb dieser hat das höhere Alter das Vorrecht.

4. Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

## **§ 12**

### **Verzicht auf Grabbenutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

## **§ 13**

### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

1. Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## **§ 14**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

1. Jeder Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete müssen der Höhe der Einfassung angeglichen werden. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
2. Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Person überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
3. Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
4. Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
5. Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so

kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

## **§ 15**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

1. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
2. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
4. Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
5. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

## **§ 16**

### **Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen**

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen, usw. beziehen.
  - a. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 35 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (5 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen ( 5 18) der Satzung widersprechen.
  - b. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

- c. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- oder Schmuckverteilung,
3. bei größeren mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
  4. in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Die Schriftzeichnung für die Abdeckplatten an den Urnenfächern im Friedhof Seligenporten muss der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden. Es ist untersagt, Goldschrift zu verwenden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlagen ersichtlich sein.
  5. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der 55 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
  6. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
  7. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
  8. In den Erweiterungsteilen der gemeindlichen Friedhöfe dürfen keine Einfassungen an den Gräbern angebracht werden. Der Markt behält sich das Anbringen eines Plattenbelages selbst vor und berechnet die Kosten lt. Satzung. In einem lt. Friedhofsplan eigens festgelegten Gräberfeld dürfen die Grabstätten mit einer liegenden Steinplatte abgedeckt werden, wobei die Auflagen den Regeln der Baukunst entsprechend vom Grabnutzer eingebracht werden müssen. Das Maß der Abdeckung muss bei einem Reihengrab 90 x 200 cm und bei einem Familiengrab 180 x 220 cm betragen. Die Höhe der Grabeinfassung darf 20 cm nicht überschreiten. Ein stehendes Grabdenkmal darf in diesem Fall nicht mehr errichtet werden.

## § 17

### Größe der Grabdenkmäler

1. Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern	Höhe	1.20 m,	Breite	0.70 m
b) bei Reihengräbern	Höhe	1.00 m,	Breite	0.60 m
c) bei Familiengräbern	Höhe	1.10 m,	Breite	1.40 m

In den Erweiterungsteilen der Friedhöfe sind Grabdenkmäler ohne Sockel zu errichten.



## **§ 18**

### **Grabmalgestaltung**

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

Es darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.

## **§ 19**

### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

1. Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. In den Erweiterungsteilen der gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt die Fundamente für die Grabdenkmäler errichtet. Die Kosten werden gesondert lt. Satzung verrechnet.
2. Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1.00 m sind müssen auf mindestens 1.40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
3. Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
4. Grabdenkmäler und Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
6. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **Teil IV**

### **Das Leichenhaus**

#### **§ 20**

##### **Benutzung des Leichenhauses**

1. Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
2. Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
3. In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
4. Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
5. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargaustattungen und für die Bekleidung der Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVB1 S. 671).
6. Lichtbilderaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
7. Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch den Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

#### **§ 21**

##### **Benutzungszwang**

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 8 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen. Das zur Bestattung berechnete Unternehmen ist rechtzeitig vor Eintreffen der Leiche zu verständigen, damit die Übernahme der Leiche ordnungsgemäß erfolgen kann.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

## **Teil V**

### **Leichentransportmittel**

#### **§ 22**

##### **Leichentransport**

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

## **Teil VI**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

#### **§ 23**

##### **Leichenperson**

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen dürfen und zwar erst nach erfolgter Leichenschau, nur durch anerkannte Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

#### **§ 24**

##### **Leichenträger**

1. Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt.
2. Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von Mitgliedern von Vereinen und sonstigen Personen ausgeführt werden.

#### **§ 25**

##### **Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

## **Teil VII**

### **Bestattungsvorschriften**

#### **§ 26**

##### **Allgemeines**

1. Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
2. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

#### **§ 27**

##### **Beerdigung**

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Pfarramt und dem Bestattungsunternehmen fest.
2. Eine viertel Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Beerdigungsunternehmens zum Grabe geleitet.
3. Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.
4. Ehrensallut darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde abgegeben werden. Die Gemeinde bestimmt den hierzu geeigneten Platz.

#### **§ 28**

##### **Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 6 Jahre 15 Jahre, für Verstorbene bis zu 6 Jahren 8 Jahre.

#### **§ 29**

##### **Leichenausgrabung**

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom zugelassenen Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.

2. Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
4. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

## **Teil VIII**

### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 30**

##### **Besuchszeiten**

1. Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
2. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

#### **§ 31**

##### **Verhalten im Friedhof**

1. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 33 dieser Satzung).

#### **§ 32**

##### **Arbeiten im Friedhof**

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Aufnahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewöhnliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht wahrgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

### **§ 33**

#### **Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof**

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 LStVG, für Hunde gilt Art. 18 Abs. 2 LStVG),
2. Zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu photographieren.

## **Teil IX**

### **§ 34 Schlussbestimmungen**

#### **Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer**

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen bis zum 31.12.1981, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

### **§ 35**

#### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Anordnung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 36**

#### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden keine Haftung.

### **§ 37**

#### **Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof**

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof §§ 31 und 33 der Satzung werden unbeschadet des § 18 Abs. 2 LStVG als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

Pyrbaum, 17. Dezember 1981



Holzammer  
1. Bürgermeister